VERORDNUNG (EWG) Nr. 1297/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Nach Artikel 2 der genannten Verordnung kann der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs jeder Zeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, ist der Plafond auf 15 Tonnen festgesetzt. Am 8. Mai 1974 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien durch Anrechnung den vorgenannten Plafond erreicht. In Anbetracht des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 angestrebten Ziels der Einhaltung eines Plafonds ist daher der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 26. Mai 1974 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlagen) von 900 g je Stück

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 42.